

Das Non-Punishment Prinzip

Einleitung

Betroffene von Menschenhandel werden in Zusammenhang mit ihrer Ausbeutungssituation von den Täter*innen häufig dazu gebracht, rechtswidrige Handlungen zu begehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine betroffene Person mit gefälschten Dokumenten reist, die ihr von der*dem Menschenhändler*in zur Verfügung gestellt wurden, oder wenn eine betroffene Person gezwungen wird, Diebstähle oder andere Straftaten zu begehen, um der*dem Menschenhändler*in finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die Betroffenen sind für diese rechtswidrigen Handlungen, die im Rahmen ihrer Ausbeutung begangen werden, nicht verantwortlich zu machen. Betroffene, die während ihrer Ausbeutung zu rechtswidrigen Handlungen gezwungen wurden, müssen - wie alle Betroffenen von Menschenhandel - geschützt und nicht bestraft werden. Wenn Betroffene von Menschenhandel von Behörden zunächst als Täter*innen gesehen werden, werden diese häufig nicht als Betroffene erkannt, was zu ihrer unrechtmäßigen Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung führen kann. Die frühzeitige Identifizierung von Betroffenen ist für eine korrekte und umfängliche Anwendung des Non-Punishment Prinzips von entscheidender Bedeutung.

Das Non-Punishment Prinzip zielt darauf ab, Betroffene des Menschenhandels vor der Bestrafung für rechtswidrige Handlungen zu schützen, die im Zuge oder als Folge des Menschenhandels begangen wurden. Das Prinzip gewährt keine pauschale Straffreiheit, sondern zielt lediglich darauf ab, eine vom Menschenhandel betroffene Person zu schützen, wenn sie aufgrund der Situation des Menschenhandels keine andere Wahl hatte, als eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Das Prinzip findet Anwendung, wenn die betroffene Person aufgrund der Umstände des Menschenhandels keine wirkliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit hat. In diesen Situationen schützt das Non-Punishment Prinzip Betroffene von Menschenhandel vor ungerechtfertigter Strafverfolgung, Verurteilung oder anderen Formen der Bestrafung. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass ihre Verantwortung für rechtswidrige Handlungen im Kontext von Zwang oder anderen Formen der Kontrolle zu verstehen ist. Das Prinzip stützt sich somit auf anerkannte strafrechtliche Verteidigungsgrundsätze wie Zwang (z.B. als Strafbarkeitsmangel des Tatmittlers im Rahmen einer mittelbaren Täterschaft) und Notstand. Darüber hinaus widerspricht die Bestrafung von Betroffenen des Menschenhandels dem Sinn der Strafe bzw. Straftheorien (i.S.v. Vergeltung, Abschreckung, Entmündigung).

Begründung für das Non-Punishment Prinzip:

- Wahrung der Menschenrechte von Betroffenen
- Prävention gegen Reviktimisierung und Retraumatisierung
- Ermutigung der Betroffenen die Straftat(en) anzuzeigen und als Zeug*innen in Strafverfahren gegen den*die Menschenhändler*in auszusagen – dies führt zu mehr Strafverfolgung und wirkt der Straflosigkeit von Menschenhandel entgegen.

Das Non-Punishment Prinzip ist Ausdruck eines betroffenen-zentrierten Ansatzes zur Bekämpfung von Menschenhandel, der auf die Wahrung der Menschenrechte der Betroffenen ausgerichtet ist. Die Bestrafung von Betroffenen des Menschenhandels für Handlungen, die sie aufgrund ihrer Situation als Betroffene von Menschenhandel ausgeführt haben, verstößt gegen die Verpflichtung der Staaten, die Rechte der Betroffenen anzuerkennen und ihnen Unterstützung, Schutz und wirksame Rechtsmittel zu gewährleisten. Eine solche Bestrafung verwehrt den Betroffenen den Zugang zu

ihren Rechten und beeinträchtigt die Möglichkeit jeglicher Art von Besserung. Die berechnete Furcht vor Strafverfolgung und Bestrafung hält die Betroffenen davon ab, Schutz zu suchen, entmutigt sie, auf ihre Situation aufmerksam zu machen und mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Diese Situation wird von Menschenhändler*innen ausgenutzt und sogar noch verschärft, um weiterhin die Kontrolle über Betroffene auszuüben. Die staatliche Bestrafung von Betroffenen des Menschenhandels verstößt gegen die Verpflichtung des Staates, die Betroffenen zu schützen und gegen die Täter*innen zu ermitteln bzw. sie strafrechtlich zu verfolgen. Dies kann einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen. Wenn nicht die Täter*innen, sondern die Betroffenen des Menschenhandels angeklagt, verfolgt und bestraft werden, tragen die staatlichen Behörden zur Straflosigkeit der Menschenhändler*innen bei und untergraben den Kampf gegen den Menschenhandel.

1. Kodifikation des Non-Punishment Prinzips

1.1 Non-Punishment in internationalen Instrumenten

Wie von der UN-Sonderberichterstatteerin zu Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern, dargelegt, ist das Non-Punishment Prinzip als allgemeines Prinzip des Völkerrechts anerkannt ([A/HRC/47/34](#)). Das Prinzip ist zudem in mehreren internationalen Dokumenten verankert, so auch im Prinzip 7 der Empfehlungen und in der empfohlenen Leitlinie 4 Absatz 5 für Menschenrechte und Menschenhandel des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte - OHCHR. Außerdem wurde das Non-Punishment Prinzip von der [UN-Generalversammlung](#) und der [Working Group on Trafficking in Persons](#), die zur Unterstützung der Umsetzung des Palermo-Protokolls eingerichtet wurde, bekräftigt.

Prinzip 7 der Empfehlungen für Menschenrechte und Menschenhandel, OHCHR von 2002:

„Betroffene von Menschenhandel dürfen nicht wegen der illegalen Einreise oder des illegalen Aufenthaltes in Transit- und Zielländern oder wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen inhaftiert, angeklagt oder strafrechtlich verfolgt werden, soweit diese Beteiligung eine unmittelbare Folge ihrer Situation als Betroffene von Menschenhandel ist.“

In Europa ist das Non-Punishment Prinzip in drei verbindlichen Instrumenten kodifiziert:

Artikel 26 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels

„Jede Vertragspartei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.“

Artikel 8 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2011/36/EU (EU- Menschenhandelsrichtlinie)

„Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.“

Artikel 4 Absatz 2 des ILO-Protokolls 29 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 2014

„Jedes Mitglied hat im Einklang mit den Grundsätzen seiner Rechtsordnung die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen die Befugnis haben, Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Tätigkeiten, zu denen sie als unmittelbare Folge der ihnen auferlegten Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen worden sind, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.“

Diese Instrumente sehen eine verbindliche Verpflichtung vor, sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Vertragsparteien berechtigt sind, Betroffene des Menschenhandels in Fällen, in denen das Non-Punishment Prinzip gilt, nicht zu verfolgen und zu bestrafen. Um diesen Instrumenten eine reale und praktische Wirkung zu verleihen, **haben Staaten die Verpflichtung, die Betroffenen in jenen besonderen Situationen vor Strafverfolgung und Bestrafung zu schützen**. Im Folgenden werden wir die Ausgestaltung des Prinzips im Rahmen des Übereinkommens des Europarats und in der EU-Menschenhandelsrichtlinie näher betrachten.

Artikel 26 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels stellt die erste rechtsverbindliche Normierung des Non-Punishment Prinzips dar, welche 2005 in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit vorzusehen, Betroffene für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen nicht zu bestrafen, sofern sie dazu gezwungen wurden, diese zu begehen. Die zweite verbindliche Regelung, Artikel 8 der EU-Menschenhandelsrichtlinie, bestätigt, dass die Formulierung “nicht zu verfolgen oder zu bestrafen” bedeutet, dass das Non-Punishment Prinzip als Haftungsausschluss zu verstehen ist und einer betroffenen Person ermöglichen soll, bereits früh im Verfahren vor einer Anklage, Verfolgung und Bestrafung geschützt zu werden. Der Leitfaden zu den beiden in Rede stehenden Regelungen in der EU-Richtlinie ([Erwägungsgrund Nr. 14](#)) und im Übereinkommen des Europarates ([Bericht des Sachverständigenausschusses zur Durchführung des Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 12](#); [OSCE Empfehlungen, Nr. 14](#)) verdeutlichen, dass das Prinzip einen umfassenden Haftungsausschluss vorsieht und somit im Ermittlungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren Anwendung findet.

Diese verbindlichen Instrumente verpflichten Staaten, die Möglichkeit vorzusehen, von einer strafrechtlichen Verfolgung und/oder einer Bestrafung des Opfers/Beschuldigten abzusehen, wenn der Anwendungsbereich des Non-Punishment Prinzip eröffnet ist. Um im Einklang mit diesen verbindlichen Bestimmungen zu handeln, müssen Staaten diesen Bestimmungen tatsächliche und praktische Wirkung verleihen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung des Non-Punishment Prinzips in den entsprechenden Fällen zu gewährleisten. Diese Pflicht wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als positive Verpflichtung auf Grundlage des Verbots von Sklaverei und Zwangsarbeit anerkannt (siehe Abschnitt 5). Das Non-Punishment Prinzip ist weit auszulegen und schließt alle rechtswidrigen Handlungen ein, unabhängig davon, ob es sich um strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Verstöße handelt.

Staaten sind deshalb also verpflichtet, in den entsprechenden Fällen auf eine Strafverfolgung und Bestrafung zu verzichten und haben lediglich einen Ermessensspielraum, wie konkret sie diese Verpflichtung erfüllen. Wie im [Erläuternden Bericht zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels \(Art. 26, Nr. 274\)](#) festgehalten, können Staaten dieser Pflicht durch eine materiell- oder verfahrensrechtliche Bestimmung oder durch eine andere Maßnahme, die eine Nichtbestrafung der Betroffenen ermöglicht, nachkommen. Sowohl GRETA ([4. GRETA-Bericht, S. 54](#)) als auch die UN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern, ([A/HRC/47/34, Nr. 54](#)) haben sich für die Einführung spezieller Gesetze in den Vertragsstaaten zur Umsetzung des Non-Punishment Prinzips ausgesprochen, um ihre wirksame Anwendung zu gewährleisten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass hierfür spezifische Rechtsvorschriften in den verschiedenen Rechtsbereichen, namentlich des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts, erlassen werden.

1.2 Das Non-Punishment Prinzip in Deutschland

Das Non-Punishment Prinzip ist in Deutschland in der nationalen Gesetzgebung mit § 154c Abs. 2 StPO umgesetzt. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft Strafverfahren einstellen, wenn Betroffene von Menschenhandel bedingt durch die Ausbeutungssituation Straftaten begehen und die Schwere der verwirklichten Taten einer Einstellung nicht entgegensteht. Das Non-Punishment Prinzip verhindert lediglich eine Bestrafung von Betroffenen, die beschuldigt werden im Zusammenhang mit dem Menschenhandel Vergehen begangen zu haben. Dies bedeutet, dass das Prinzip in Deutschland auf Straftaten beschränkt ist, für die als Mindeststrafe eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr vorgesehen ist. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft. Eine entsprechende Norm im Zivilrecht gibt es nicht.

Von der Möglichkeit das Non-Punishment Prinzip in einem möglichst frühen Stadium anzuwenden und gegen Betroffene kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wird in Deutschland aufgrund des Legalitätsprinzips kein Gebrauch gemacht. Nach diesem Prinzip besteht für Strafverfolgungsbehörden die Verpflichtung ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn diese Kenntnis von einem Anfangsverdacht einer Straftat erlangt haben. Folglich werden regelmäßig Ermittlungsverfahren gegen Betroffene zunächst eingeleitet und sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eingestellt. Das Non-Punishment Prinzip findet in Deutschland selten Anwendung. In der Praxis werden in dem Bereich überwiegend Ermittlungsverfahren wegen illegalen Aufenthalts, falscher Ausweispapiere und Schwarzarbeit eingestellt.

2. Arten von Straftaten, auf die das Non-Punishment Prinzip anwendbar ist

Betroffene von Menschenhandel können im Verlauf oder als unmittelbare Folge des Menschenhandels in rechtswidrige Handlungen verwickelt werden. Das Non-Punishment Prinzip gilt für straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Verstöße. Jede mit dem Menschenhandel zusammenhängende rechtswidrige Handlung einer*eines Betroffenen von Menschenhandel muss unabhängig von der Schwere oder dem Ausmaß der begangenen Straftat straffrei bleiben ([UNSR 2020 Report, Nr. 41](#)). Bedauerlicherweise folgen nicht alle Staaten dieser internationalen Empfehlung, und einige schließen in ihren nationalen Rechtsvorschriften bestimmte Straftaten aus. Damit das Non-Punishment Prinzip in einem konkreten Fall anwendbar ist, muss der erforderliche Zusammenhang zwischen dieser Straftat und der Situation des Menschenhandels hergestellt werden (siehe Abschnitt 3). Das bedeutet, dass das Prinzip auf alle Arten von rechtswidrigen Handlungen angewandt werden kann und somit keine Art von Straftaten von vornherein von der Anwendung des Prinzips ausgeschlossen werden sollte. Um den Anwendungsbereich zu verdeutlichen, wird im internationalen Kontext zwischen drei Kategorien von Straftaten unterschieden, auf die das Prinzip Anwendung findet: Statusdelikte, Zweckdelikte und sonstige Straftaten.

2.1 Statusdelikte

Zu den Statusdelikten gehören in erster Linie Aufenthalts-, Verwaltungs- und Zivilrechtsdelikte. (Anders als im internationalen Kontext wird der Rechtsbegriff „Statusdelikt“ im deutschsprachigen Raum nicht verwendet.) Betroffene von Menschenhandel werden oft unwissentlich dazu gebracht, im Verlauf oder als direkte Folge ihrer Situation sog. Statusdelikte zu begehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betroffene Person ein Ausweisdokument mit sich führt, das ihr von den Täter*innen ausgehändigt wurde und sich als gefälscht herausstellt. In vielen Fällen ist sich die betroffene Person dieser rechtswidrigen Handlung nicht bewusst, da sie in dem Glauben gelassen wird, dass die Dokumente gültig seien. Statusdelikte sind oftmals eine Voraussetzung für die Durchführung des Menschenhandels oder erleichtern die Begehung der Straftat.

Beispiele für Statusdelikte (nicht abschließend):

- Irregulärer Migrationsstatus: illegale Einreise oder Aufenthalt
- Besitz von gefälschten Ausweisen
- Illegale Beschäftigung: Arbeiten ohne Genehmigung/Arbeitserlaubnis
- Verstöße gegen Verwaltungsgesetze, u. a. gegen die öffentliche Ordnung oder im Bereich Prostitution (einschließlich Anwerbung), sofern dies strafbar ist

Fallbeispiel 1: Falsches Identitätsdokument: R gegen L und andere britischer Fall

In Großbritannien wurde eine Betroffene von sexueller Ausbeutung aus Uganda wegen der Verwendung eines gefälschten Ausweises verurteilt, der ihr vom*von der Täter*in ausgehändigt worden war. Im Berufungsverfahren wurde die Verurteilung begründet durch das Non-Punishment Prinzip aufgehoben. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.1)

Fallbeispiel 2: Verstoß gegen Covid-Gesetze bei Ausbeutung in der Prostitution (schweizer Fall)

Während der Pandemie wurde eine von Menschenhandel betroffene Person aus Osteuropa, die in der Schweiz in der Prostitution ausgebeutet wurde, gemäß der Covid-Gesetzgebung für das Anbieten sexueller Dienstleistungen mit einer Geldstrafe belegt. Obwohl die Frau in der Folge von den Behörden als Opfer des Menschenhandels identifiziert worden war, wurde das Non-Punishment Prinzip nicht angewandt, um die Geldstrafe aufzuheben und den Eintrag in ihrem Strafregister zu tilgen. Die Folge ist, dass ihr aufgrund der verhängten Geldstrafe und des Strafregistereintrags in Zukunft die Einreise in die Schweiz verweigert werden könnte. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.1)

Fallbeispiel 3: Strafrechtliche Anklage wegen "Arbeit" in der Zwangsprostitution und Inhaftierung wegen Nichtannahme der freiwilligen Rückkehr (dänischer Fall)

Eine nigerianische Betroffene, die in Dänemark zur Straßenprostitution gezwungen wurde, wurde angeklagt und inhaftiert, weil sie sexuelle Dienstleistungen auf der Straße angeboten hatte. Im Gefängnis wurde sie mit Unterstützung der NRO Hope Now als Betroffene des Menschenhandels identifiziert. Nach ihrer Überstellung in ein Frauenhaus musste sie entweder die "freiwillige Rückkehr" nach Nigeria akzeptieren oder Dänemark innerhalb eines Monats verlassen. Nach dem sie sich gegen eine „freiwillige Rückkehr“ nach Nigeria entschied, hielten die dänischen Behörden die Betroffene ein Jahr lang in Einwanderungshaft und bereiteten die Zwangsabschiebung der Betroffenen vor. Dank der Unterstützung der NRO und des Einspruchs ihres Anwalts bei CEDAW konnte die Abschiebung an dem Tag gestoppt werden, an dem die Frau abgeschoben werden sollte. In diesem Fall haben die dänischen Behörden es wiederholt versäumt, das Non-Punishment Prinzip anzuwenden. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.1)

2.2 Zweckbezogene Straftaten (Ausnutzung strafbarer Handlungen)

Wenn eine von Menschenhandel betroffene Person durch die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausgebeutet wird, können die rechtswidrigen Handlungen, zu denen sie gezwungen wird, als sog. zweckbezogene Straftaten bezeichnet werden. Hintergrund ist, dass der*die Betroffene ausschließlich zu dem Zweck ausgebeutet wird, Täter*innen finanzielle Vorteile zu verschaffen. Oft liegen verschiedene Formen der Ausbeutung vor, z. B. eine Kombination aus sexueller Ausbeutung und Ausnutzung strafbarer Handlungen. Die Ausnutzung zu strafbaren Zwecken ist in der Definition des Menschenhandels in Artikel 2 Absatz 3 der EU-Richtlinie ausdrücklich als eine Form des Menschenhandels aufgeführt. In Erwägungsgrund 11 dieser Richtlinie wird außerdem klargestellt, dass die Ausnutzung strafbarer Handlungen „als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen“ verstanden werden sollte.

Diese ‚zweckbezogenen Delikte‘, in die die betroffene Person verwickelt wird, sind also ausschlaggebend für den Menschenhandel. Die Ausnutzung strafbarer Handlungen beruht häufig auf einer bewussten Strategie der Täter*innen, um Betroffene der Gefahr einer Kriminalisierung auszusetzen und sie so davon abzuhalten, Hilfe zu suchen und sich bei der Polizei zu melden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffenen von Behörden als „Straftäter*innen“ gefasst werden, ist größer als die, als Betroffene*r des Menschenhandels identifiziert zu werden. Die Ausbeutung von Betroffenen für kriminelle Aktivitäten ist eine sehr profitable Tätigkeit, da vornehmlich die Betroffenen dem Risiko der Strafverfolgung und Bestrafung ausgesetzt sind (nicht hingegen die Täter*innen). Dies wird noch dadurch verschärft, dass Täter*innen die Betroffenen häufig dazu benutzen, jene rechtswidrigen Handlungen zu begehen, bei denen das Risiko einer Entdeckung durch die Strafverfolgungsbehörden am größten ist. Sie nutzen also Betroffene, um sich selbst vor der Strafverfolgung zu schützen und ihre kriminellen Handlungen ungestraft zu begehen.

Beispiele für zweckbezogene Straftaten (nicht abschließend):

- Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Einbruchsdiebstahl
- Zwangsbetteln (sofern dies unter Strafe gestellt ist)
- Drogenhandel, Drogenherstellung oder -anbau (z. B. in Indoor-„Cannabisfarmen“ oder „Meth-Labore“)
- Verkauf von gefälschten Produkten
- Betrug: Identitätsbetrug oder Leistungs-/Kreditkartenbetrug (z. B. durch illegale Callcenter)
- Menschenhandel zum Nachteil anderer Personen: Beteiligung an der Anwerbung oder Ausbeutung anderer Betroffener des Menschenhandels unter dem Druck der Täter*innen. Oft werden diese Betroffenen selbst weiter ausgebeutet, während sie gleichzeitig dazu benutzt werden, an der Ausbeutung anderer mitzuwirken.¹

Fallbeispiel 4: Drogenherstellung: V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich (EGMR-Fall)

Ein Fall vor dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Verurteilung zweier vietnamesischer Minderjähriger wegen erzwungener Herstellung von Drogen im Vereinigten Königreich. Auf der Grundlage des Non-Punishment Prinzips stellte der EGMR fest, dass das Vereinigte Königreich durch die Verurteilung dieser Minderjährigen gegen die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Menschenrechte und den Schutz Betroffener von Menschenhandel verstoßen hat. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.2)

Fallbeispiel 5: Erzwungener Drogenschmuggel aus Südamerika (spanischer Fall)

In Peru nimmt eine alleinerziehende Mutter in finanzieller Not ein Jobangebot für den Transport von Medikamenten nach Europa an. Innerhalb von 48 Stunden erhält sie einen Pass und ein Flugticket und wird in ein Hotel gebracht, wo ihr Drogen verabreicht werden. Nach ihrer Ankunft in Barcelona wird sie wegen Drogenhandels inhaftiert. Während die Polizei sie nicht als Betroffene des Menschenhandels identifiziert, erkennt ihr Anwalt die Anzeichen für Menschenhandel und kontaktiert die NRO SICARcat, die den Fall prüft und feststellt, dass die Frau eine Betroffene des Menschenhandels ist. Vor Gericht legt der Anwalt die Einschätzung der NRO vor, woraufhin die Richter*innen das Non-Punishment Prinzip anwenden und die Betroffene freisprechen. In der Berufung wird das Urteil vom Obersten Gerichtshof von Katalonien bestätigt. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.2)

¹ Betroffene, die gezwungen werden, sich an der Ausbeutung anderer Betroffener zu beteiligen, werden von Menschenhändler*innen oft für untergeordnete Aufgaben eingesetzt, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden belangt werden, einschließlich der Anwerbung neuer Personen und der Einziehung von Erträgen. UNODC stellte im Jahr 2020 fest, dass diese Betroffenen in den meisten Fällen selbst weiter ausgebeutet wurden und dass wirtschaftlicher Gewinn nur in sehr wenigen Fällen als Motiv eine Rolle spielte – Jene Fälle hingen alle mit dem wirtschaftlichen Überleben (alleinerziehende Mütter) oder der Flucht vor extremer Armut zusammen.

Fallbeispiel 6: Unter Zwang begangene Raubüberfälle (serbischer Fall)

In Belgrad wird der Serbe Aleksandar, der mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat, von einer Bande angeworben und gezwungen, Raubüberfälle zu begehen. Er darf das Haus nicht allein verlassen, muss monatelang psychische Gewalt ertragen und als er sich weigert, einen Raub zu begehen, drohen sie, seine Familie zu töten. Als er und ein Täter wegen eines Raubüberfalls verhaftet werden, schildert er der Polizei den Sachverhalt und wird als Betroffener des Menschenhandels identifiziert. Das Non-Punishment Prinzip wird jedoch nicht angewandt, sodass er zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt wird. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.2)

2.3 Sonstige Straftaten

Die letzte Kategorie, die „sonstige Straftaten“, umfasst alle rechtswidrigen Handlungen, die von Betroffenen des Menschenhandels begangen werden und nicht unter die Kategorien der Statusdelikte oder der Zweckdelikte (kriminelle Ausbeutung) fallen. Dazu können auch (schwere) Straftaten gehören, die von Betroffenen des Menschenhandels begangen werden, um ihrer Situation zu entkommen. Auf den ersten Blick mögen diese Straftaten weit von der ursprünglichen Situation des Menschenhandels entfernt erscheinen, daher muss der erforderliche Zusammenhang mit der Situation des Menschenhandels (siehe Abschnitt 3) besonders deutlich hervortreten, damit das Prinzip in diesen Fällen anwendbar ist.

Beispiele „sonstiger Straftaten“ (nicht abschließend):

- Straftaten, um der Situation des Menschenhandels zu entkommen (z. B. tätlicher Angriff auf den*die Täter*in, Sachbeschädigungen auf der Flucht oder Besitz einer Waffe)
- Delikte zur Sicherung der Existenz während oder nach dem Menschenhandel (z. B. Diebstahl zur Beschaffung von Lebensmitteln oder Medikamenten)
- Andere Straftaten, zu denen die betroffene Person während oder als Folge der Ausbeutung gezwungen wird

Fallbeispiel 7: Verursachung einer tödlichen Körperverletzung während der Ausbeutung: Fall Mehak (niederländischer Fall)

Ein minderjähriges Mädchen aus Indien, das in einem Haushalt in den Niederlanden ausgebeutet worden ist, wurde von den Täter*innen gezwungen, ein Baby zu misshandeln. Das Non-Punishment Prinzip wurde in diesem Fall nicht angewandt, und das Mädchen wurde für seine Beteiligung am Tod des Babys verurteilt. Beide Täter*innen flohen vor ihrer Verurteilung aus den Niederlanden und haben ihre Strafe nie verbüßt. (Für weitere Informationen siehe Anhang 1.3)

3. ‚Erforderlicher Zusammenhang‘ für die Anwendung des Non-Punishment Prinzips

Damit das Non-Punishment Prinzip in einem bestimmten Fall Anwendung findet, muss festgestellt werden, dass:

- 1) die Person von Menschenhandel betroffen ist,²
- 2) er*sie eine rechtswidrige Handlung begangen hat, und
- 3) ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Straftat und der Ausbeutungssituation hergestellt werden kann.

² Vgl. Erwägungsgrund Nr. 18 der EU-Menschenhandelsrichtlinie: „Einer Person sollte Unterstützung und Betreuung zuteilwerden, sobald berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie möglicherweise dem Menschenhandel ausgesetzt war, unabhängig davon, ob sie bereit ist, als Zeuge auszusagen. Dementsprechend sollte das Non-Punishment Prinzip Anwendung finden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person Betroffene des Menschenhandels geworden sein könnte.“

Was ist erforderlich, um diesen ‚notwendigen Zusammenhang‘ zwischen der rechtswidrigen Handlung und der Situation der Person, die von Menschenhandel betroffen ist, herzustellen? Wie bereits erörtert, kann das Non-Punishment Prinzip von vornherein auf alle Arten rechtswidriger Handlungen im Zusammenhang mit der Situation des Menschenhandels angewandt werden - unabhängig von ihrer Schwere. Je schwerer die Straftat ist und je weiter sie (zeitlich oder kausal) von der Situation des Menschenhandels entfernt ist, desto strenger ist zu prüfen, ob der erforderliche Zusammenhang zwischen der rechtswidrigen Handlung und der Situation des Menschenhandels gegeben ist. So wird es beispielsweise bei Statusdelikten oftmals relativ einfach sein, den erforderlichen Zusammenhang herzustellen, wenn diese für die sexuelle Ausbeutung und/oder die Ausbeutung der Arbeitskraft maßgeblich waren. Auch bei Straftaten, deren Zweck darin besteht, den*die Betroffene zur Begehung von Straftaten zu zwingen, um den Täter*innen finanzielle Vorteile zu verschaffen, dürfte es nicht allzu schwierig sein, die Verbindung zwischen diesen Straftaten und der Situation des Menschenhandels herzustellen. Bei der Kategorie der „sonstigen Straftaten“ (Abschnitt 2.3), z. B. bei Delikten, die die betroffene Person nach der Flucht aus der Situation des Menschenhandels begeht, könnte es jedoch schwieriger sein, diesen Zusammenhang herzustellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Non-Punishment Prinzip Betroffenen des Menschenhandels keine generelle Immunität vor Strafverfolgung für jede begangene rechtswidrige Handlung gewährt, sondern als Schutzmechanismus fungiert, um Betroffene des Menschenhandels vor unrechtmäßiger Strafverfolgung und Bestrafung für rechtswidrige Handlungen zu schützen, zu denen sie im Zuge oder als direkte Folge ihrer Situation des Menschenhandels gezwungen wurden. In den Rechtsquellen, in denen das Non-Punishment Prinzip normiert ist, lassen sich zwei verschiedene Modelle zur Feststellung des ‚notwendigen Zusammenhangs‘ zwischen der rechtswidrigen Handlung und der Situation der betroffenen Person finden: das Kausalitätsmodell und das Nötigungsmodell.

3.1 Kausalitätsmodell

Um den erforderlichen Zusammenhang herzustellen, verlangt das Kausalitätsmodell, dass die Straftat entweder ‚in unmittelbarem Zusammenhang‘ mit der Situation der von Menschenhandel betroffenen Person steht oder als ‚unmittelbare Folge‘ davon begangen wurde. Obwohl das Wort ‚unmittelbar‘ eine sehr große Nähe zu implizieren scheint, sollte es großzügig ausgelegt werden, um den komplexen Auswirkungen des Traumas, das die betroffene Person des Menschenhandels erleidet, gerecht zu werden. Dieses Modell wird in den OHCHR-Grundsätzen und im Übereinkommen gegen den Menschenhandel des Verbands südostasiatischer Nationen (Art. 14(7) ASEAN-Übereinkommen) verwendet. Das Kausalitätsmodell ist das bevorzugte Modell, das auf einem menschenrechtsbasierten Ansatz beruht. Es ist in der Praxis leichter anzuwenden als das Nötigungsmodell und zeigt deutlich, dass die rechtswidrigen Handlungen der betroffenen Person als Folge ihrer durch den Menschenhandel verursachten mangelnden Autonomie begangen wurden ([A/HRC/47/34, Nr. 46](#)).

3.2 Nötigungsmodell

Um den erforderlichen Zusammenhang herzustellen, setzt das Nötigungsmodell voraus, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Situation als Betroffene*r des Menschenhandels zur Begehung der Straftat „gezwungen“ wurde. Dieses Modell wird im Übereinkommen des Europarats verwendet. Wie die UN-Sonderberichterstatterin für den Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern ([UNSR 2020 Report, Abs. 24](#)) deutlich macht, sollte ein ‚Nötigungstest‘ in jeder Situation, in der die betroffene Person zum Zeitpunkt der Begehung der rechtswidrigen Handlung dem Nötigungsmittel ausgesetzt war, stets als erfüllt angesehen werden. Dazu gehören alle in der Definition des Menschenhandels genannten unerlaubten Mittel, einschließlich der Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie weniger sichtbare Mittel wie Täuschung, Machtmissbrauch und Ausnutzung einer schutzlosen Lage. Dieser ‚Nötigungstest‘ ist somit umfassender als der ‚allgemeine‘ Einwand der Nötigung in den nationalen Rechtsvorschriften, der oft sehr restriktiv ausgelegt wird. Bei diesem ‚Nötigungstest‘ ist die gesamte Bandbreite der tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen, unter denen Betroffene des Menschenhandels die Möglichkeit genommen ist, aus freien Stücken zu handeln ([OSZE-Empfehlungen, Absatz 12](#)). Wenn ein Staat keine spezifische

Umsetzung des Non-Punishment Prinzips in der nationalen Gesetzgebung vorgenommen hat und der Verpflichtung des Non-Punishment Prinzips nur durch die Anwendung des allgemeinen Einwands des Vorliegens von Zwangsmitteln nachkommen möchte, kann diese Verpflichtung nur erfüllt werden, wenn das Verteidigungsmittel der Nötigung in den entsprechenden Fällen weit ausgelegt wird.

Beachten Sie, dass die EU-Menschenhandelsrichtlinie und das ILO-Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit (Nr. 29) den Wortlaut des Übereinkommens des Europarats nicht übernommen haben. (*“als sie dazu gezwungen wurden”*) und stattdessen eine Kombination aus dem Kausalitäts- und dem Nötigungsmodell zu wählen: *“zu denen sie als unmittelbare Folge [...] gezwungen worden sind”*.

3.3 Herstellung der ‚notwendigen Verbindung‘ für Betroffene im Kindesalter

Nach der Definition des Menschenhandels zu Lasten von Kindern muss keines der Mittel (Bedrohung, Täuschung usw.) vorliegen, damit ein Kind als Betroffene*r angesehen wird. Auch die etwaige Zustimmung des Kindes zur Ausbeutung ist irrelevant ([OHCHR, Leitlinie 8](#)). Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für den Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern ([UNSR 2020 Report, Abs. 43](#)) und die OSZE-Empfehlungen ([Abs. 41](#)) haben klargestellt, wie der ‚notwendige Zusammenhang‘ in Bezug auf betroffene Kinder herzustellen ist. Um das Non-Punishment Prinzip auf Betroffene des Kinderhandels anzuwenden, reicht der Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Status des Kindes als (potentielles) identifiziertes Opfer des Kinderhandels aus, um den erforderlichen Zusammenhang herzustellen. Daher ist das Non-Punishment Prinzip auf Kinder anzuwenden, wenn die von dem Kind begangene Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel steht. Es ist kein weiterer Test erforderlich, um den ‚notwendigen Zusammenhang‘ herzustellen, da für den Handel, wie dargelegt, keine ‚Mittel‘ erforderlich sind. Da die Verteidigungsmittel „Notwehr“ und „Notstand“ stets das Vorliegen von Zwang voraussetzen, stellt im Bereich Kinderhandel allein die Möglichkeit der Anwendung von anerkannten Verteidigungsmitteln keine ausreichende Umsetzung des Non-Punishment Prinzips in der nationalen Gesetzgebung dar, um Kinder vor unrechtmäßiger Verfolgung und Bestrafung zu schützen. Die nationalen Regelungen zum Non-Punishment enthalten daher regelmäßig eine Sonderbestimmung für Kinder, die keine Prüfung des Zwangs vorsieht ([UK MSA sec. 45\(4\)](#)).

4. Rechtliche Auswirkungen des Non-Punishment Prinzips

Wenn der Grundsatz der Nichtbestrafung auf einen Fall anwendbar ist, bedeutet dies, dass der*die Betroffene von Menschenhandel nicht für die Handlungen bestraft werden darf, die er*sie im Verlauf oder als unmittelbare Folge der Situation des Menschenhandels begangen hat. Straffreiheit ist im weitesten Sinne als Haftungsausschluss der betroffenen Person für diese spezifischen Handlungen zu verstehen und gilt somit sowohl für die Strafverfolgungs- als auch für die Vollstreckungsphase. Dies umfasst den Schutz vor Strafverfolgung, Inhaftierung, Bestrafung und anderer Maßnahmen, die faktisch eine Strafe darstellen. Wichtig ist, dass dies auch straffreie Verurteilungen einschließt, da in diesen Fällen die betroffene Person haftbar gemacht wird und dies faktisch eine Strafe darstellt. Weitere Beispiele für Formen der Bestrafung, auf die das Prinzip Anwendung findet, ist die Aberkennung des Flüchtlingsstatus, Freiheitsbeschränkungen (inkl. Abschiebehäft), die Beschlagnahme von Reisedokumenten, die Verweigerung des Zugangs zu Sozialleistungen sowie die Verweigerung der Einreise in oder der Durchreise durch Länder.

4.1 Zeitpunkt der Anwendung und Rechtswirkung

Die Verpflichtung zur Nichtbestrafung ist eng mit der Verpflichtung des Staates verbunden, Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren, zu schützen und zu unterstützen. Aufgrund von vorgefassten Meinungen darüber, wie ein „ideales Opfer“ aussieht, werden Betroffene von

Menschenhandel, die zu rechtswidrigen Handlungen gezwungen werden, insbesondere wenn es sich um Männer handelt, seltener als Betroffene erkannt und identifiziert. Dies wirkt sich auf die Anwendung des Non-Punishment Prinzips aus. Das Prinzip sollte bereits ab der ersten Identifizierung einer (potenziell) betroffenen Person durch die Behörden angewandt werden, da nur auf diese Weise umfassend und wirksam werden kann. Die frühzeitige Identifizierung Betroffener ist daher von Beginn der Ermittlungen an entscheidend für die korrekte Anwendung des Prinzips.

Wird eine betroffene Person im Falle einer Straftat vor der Anklageerhebung als solche identifiziert, kann sie vor Strafverfolgung und Bestrafung geschützt werden und die Unterstützung erhalten, auf die sie Anspruch hat. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für Zivil- und Verwaltungsdelikte. Wenn Betroffene frühzeitig identifiziert und gut unterstützt und geschützt werden, können sie möglicherweise als Zeug*innen im Strafverfahren gegen ihre*n Menschenhändler*in aussagen. Wird der*die Betroffene nicht gleich beim ersten Kontakt mit den Behörden als solche*r identifiziert, kann das Verfahren bereits zu einer sekundären Viktimisierung und weiteren Traumatisierung geführt haben. Für die uneingeschränkte und wirksame Anwendung des Non-Punishment Prinzips ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass im gesamten Justizsystem proaktive Schritte unternommen werden, um Umstände und Beweise zu ermitteln, die darauf hindeuten, dass ein*e Angeklagte*r tatsächlich ein*e Betroffene*r von Menschenhandels sein könnte. Wird eine betroffene Person nicht identifiziert, führt dies dazu, dass sowohl der betroffenen Person ihre Rechte verwehrt als auch der Staatsanwaltschaft die notwendigen Zeug*innen im Verfahren gegen Täter*innen vorenthalten bleiben.

In Fällen, in denen die Strafverfolgung zum Zeitpunkt der Identifizierung bereits angelaufen ist, sollte die Anwendung des Prinzips zur sofortigen Einstellung des Verfahrens sowie zur sofortigen Entlassung der betroffenen Person aus der Untersuchungshaft führen, falls der*die Betroffene inhaftiert ist. Wird die betroffene Person erst als solche identifiziert, wenn das Verfahren bereits in die Hauptverhandlung eingetreten ist, sollte die Staatsanwaltschaft beantragen, das Verfahren einzustellen. Auch in diesem Fall ist es Aufgabe der Justiz, die Nichtschuld der*des Betroffenen zu bestätigen und eine Verurteilung und Bestrafung zu verhindern. Es ist wichtig zu beachten, dass eine bloße Strafmilderung nicht der Verpflichtung zur Nichtbestrafung entspricht, da jede Verurteilung der betroffenen Person im Widerspruch zur Nichtverantwortlichkeit der betroffenen Person für die konkrete Straftat steht.

Wenn die betroffene Person erst nach der Verurteilung identifiziert wird - zum Beispiel durch eine NRO, die im Gefängnis aufsuchende Arbeit leistet - und das Non-Punishment Prinzip in ihrem Fall zu Unrecht nicht angewandt wurde, ist die unrechtmäßige Verurteilung aufzuheben, die betroffene Person freizulassen und ihre Straftaten zu löschen. Das Gleiche gilt für alle zivil-, verwaltungs- oder einwanderungsrechtlichen Straftaten, für die der*die Betroffene zu Unrecht bestraft worden ist. Die wirksame Umsetzung des Prinzips in diesen Fällen der ungerechtfertigten Verurteilung erfordert den Zugang zu Rechtsmitteln. Dieser sollte durch die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe unterstützt werden und die Löschung aller damit zusammenhängenden Vorstrafen, die Aufhebung aller verhängten Sanktionen (Geldstrafen, Verwaltungssanktionen usw.) sowie eine Entschädigung für die unrechtmäßige Inhaftierung durch den Staat umfassen. Darüber hinaus darf eine ungerechtfertigte Verurteilung oder Sanktionierung die Möglichkeit der betroffenen Person, Asyl oder einen speziellen Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel zu beantragen, nicht beeinträchtigen und auch keine negativen Auswirkungen auf ein Beschäftigungsverhältnis, den Bezug von Sozialhilfe oder das Sorgerecht für Kinder haben.

5. Die positiven Verpflichtungen der Staaten im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention

Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass der Menschenhandel im Sinne des Palermo-Protokolls und des Übereinkommens des Europarats unter das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit gemäß Artikel 4 EMRK fällt (vgl. *Rantsev gegen Zypern und Russland*, § 282). Wenn ein Staat eine vom Menschenhandel betroffene Person strafrechtlich verfolgt und bestraft, ohne zuvor zu prüfen, inwieweit ihre Schuld durch die Situation des Menschenhandels beeinflusst wurde, kann dies häufig die Möglichkeiten des Staates einschränken, betroffene Personen zu schützen, wie in Artikel 4 EMRK gefordert. Die Nichtanwendung des Non-Punishment Prinzips kann zu Verstößen

sowohl gegen das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit nach Artikel 4 EMRK als auch gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK führen (vgl. *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 181-183, 205-210).

Gemäß Artikel 4 EMRK haben die Staaten drei positive Verpflichtungen (vgl. *Siliadin gegen Frankreich*, § 89):

- Die materielle Verpflichtung, einen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, um den Menschenhandel zu verbieten und zu bestrafen und Betroffene zu schützen. (vgl. *Rantsev gegen Zypern und Russland*, § 284-287; *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 151; *Chowdery und andere gegen Griechenland*, § 86-89, 103-104)
- **Die materielle Verpflichtung, operative Maßnahmen zum Schutz der (potenziell) Betroffenen des Menschenhandels zu ergreifen.** (vgl. *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Rn. 286-287; *C.N. gegen das Vereinigte Königreich*, Rdnr. 67-68; *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 151-152, 158-162; *Chowdery u.a. gegen Griechenland*, Rn. 111-115)
- Die verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Untersuchung von Situationen, in denen Menschenhandel vermutet wird. Dabei muss es sich um eine wirksame Untersuchung handeln, mit der gewährleistet ist, die für den Menschenhandel verantwortlichen Personen zu ermitteln und zu bestrafen. (vgl. *Rantsev gegen Zypern und Russland*, § 288-289; *S.M. gegen Kroatien [GC]* § 307-320; *Zoletic und andere gegen Aserbaidschan*, § 161-164, 191, 200)

Die beiden letztgenannten Verpflichtungen - Ergreifung operativer Maßnahmen und Untersuchung der Situation - gelten nur in Fällen, in denen ein Staat von Umständen wusste oder hätte wissen müssen, die einen glaubhaften Verdacht auf Menschenhandel begründen (vgl. *Rantsev gegen Zypern und Russland*, § 285-286). Die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung einer von Menschenhandel betroffenen Person stünde im Widerspruch zu diesen positiven Verpflichtungen.

Die Nichtanwendung des Non-Punishment Prinzips kann zu einer Verletzung von Artikel 4 EMRK führen, und zwar entweder direkt, wenn der Staat Kenntnis vom Menschenhandel hat und diese Tatsache bei seiner Entscheidung über die Strafverfolgung (und Bestrafung) nicht ausreichend berücksichtigt, oder indirekt, wenn der Staat es versäumt, eine Person zu identifizieren, die hätte identifiziert werden müssen, und sie für die Straftat bestraft. Es ist also nicht der Menschenhandel (durch nichtstaatliche Akteure) selbst, sondern das Versäumnis des Staates, Personen vor Menschenhandel zu schützen oder ihnen Unterstützung und Schutz zu gewähren, welches gegen die Menschenrechte verstößt. Die Pflicht der Staaten, die wirksame Anwendung des Non-Punishment Prinzips zu gewährleisten, ergibt sich aus der positiven Verpflichtung nach Artikel 4 EMRK, die schützenden operativen Maßnahmen der Identifizierung und des Schutzes sicherzustellen.

5.1 Die positive Verpflichtung operative Maßnahmen zum Schutz für (potenziell) Betroffene von Menschenhandel zu ergreifen

Die positive Verpflichtung gemäß Artikel 4 EMRK, operative Maßnahmen zu ergreifen, ist besonders wichtig für die korrekte Anwendung des Non-Punishment Prinzips. Wie der EGMR in dem Grundsatzurteil *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich* feststellte, kann die strafrechtliche Verfolgung von (potenziell) Betroffenen von Menschenhandel „im Widerspruch zu der Pflicht des Staates stehen, operative Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen, wenn ihm Umstände bekannt sind oder bekannt sein müssten, die einen glaubhaften Verdacht begründen, dass eine Person Opfer des Menschenhandels ist“ (*V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 159). Wenn dies der Fall ist und die Behörden es versäumen, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Person aus dieser Situation oder Gefahr zu befreien, verstößt der Staat gegen Artikel 4 EMRK (*V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 152). Die Entscheidung, eine (potenziell) betroffene Person des Menschenhandels strafrechtlich zu verfolgen, ist daher an sich nicht durch internationales Recht verboten, aber sie kann die Pflicht des Staates untergraben, operative Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn er sich der Situation bewusst war (oder hätte sein müssen) (*V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, Rn. 158-159).

Diese operativen Maßnahmen umfassen sowohl Präventivmaßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels als auch Schutzmaßnahmen zum Schutz der Betroffenenrechte. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören die Erleichterung der Identifizierung der Betroffenen durch qualifizierte Personen und die Unterstützung der Betroffenen bei ihrer körperlichen, physischen und sozialen Genesung (vgl. *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 153). Die Pflicht, operative Maßnahmen gemäß Artikel 4 EMRK zu ergreifen, verfolgt nach Ansicht des Gerichts zwei Hauptziele: den Schutz der*des Betroffenen von Menschenhandel vor weiterem Schaden und die Erleichterung seiner*ihrer Genesung. Das Gericht stellt fest, dass es „auf der Hand [liege], dass die strafrechtliche Verfolgung von Opfern von Menschenhandel schädlich für ihre physische und psychische Erholung und soziale Rehabilitation wäre und sie dafür verwundbar machen könnte, in der Zukunft erneut Menschenhandel unterworfen zu werden“ (*V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 159).

Die frühzeitige Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels durch eine zuständige Behörde ist von größter Bedeutung, und jede Entscheidung zur Strafverfolgung sollte so weit wie möglich nach dieser Bewertung getroffen werden. In dem Grundsatzurteil *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich* stellte der EGMR klar, dass in Fällen, in denen Behörden Umstände bekannt werden – oder hätten bekannt sein müssen –, die einen glaubhaften Verdacht begründen, dass eine Person, die verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, möglicherweise Betroffene*r des Menschenhandels ist, unverzüglich von Personen begutachtet werden sollte, die für den Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels geschult und qualifiziert sind. Wichtig ist, dass eine erste von einer zuständigen Behörde vorgenommene Einschätzung des Menschenhandels bei jeder nachfolgenden strafrechtlichen Entscheidung berücksichtigt werden muss. Eine Abweichung von einer solchen Einschätzung ist nur dann zulässig, wenn der*die Staatsanwält*in klare Gründe hat, die mit der Definition des Menschenhandels im Palermo-Protokoll und im Übereinkommen des Europarats übereinstimmen (*V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 160-162). Wenn es keine zuständige Behörde gibt, die diese Einschätzung der Identifizierung rechtzeitig vornimmt, läuft ein Staat Gefahr, die positive Verpflichtung, operative Maßnahmen zum Schutz der Opfer aufgrund einer unzureichenden Identifizierung zu ergreifen, zu verletzen.

5.2 *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*: Verletzung von Artikel 4 und 6(1) EMRK

In der Rechtssache *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich* stellte der EGMR einstimmig fest, dass das Vereinigte Königreich seiner Pflicht gemäß **Artikel 4 EMRK** nicht nachgekommen war, operative Maßnahmen zum Schutz der Kläger*innen zu ergreifen, bei denen es sich um Minderjährige aus Vietnam handelte, die gezwungen worden waren, in Cannabisfabriken im Vereinigten Königreich zu arbeiten. Trotz der Umstände, die eindeutig darauf hinwiesen, dass die Kläger*innen Betroffene des Menschenhandels waren, wurden sie wegen Drogendelikten angeklagt, ohne dass ihr Status als Opfer des Menschenhandels zuvor von der zuständigen Behörde geprüft worden war. Der EGMR stellte fest, dass die Antragsteller*innen zwar später von der zuständigen Behörde als Betroffene des Menschenhandels eingestuft wurden, diese Einschätzung jedoch sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Berufungsgericht, das die ursprüngliche Entscheidung zur Strafverfolgung für gerechtfertigt hielt, ohne diese angemessen zu begründen, missachtet wurde (*V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 172-173, 181-182). Beide Minderjährige wurden schuldig gesprochen und zu einer Haftstrafe in einer Jugendstrafanstalt verurteilt.

Der EGMR stellte außerdem einstimmig eine Verletzung von **Artikel 6 Absatz 1 EMRK** (fares Verfahren) fest. Einleitend stellte der Gerichtshof fest, dass der Status von Angeklagten als Opfer des Menschenhandels ein „grundlegender Aspekt“ der Verteidigung sei, da dieser Einfluss darauf habe, ob ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung vorlägen und ob es im öffentlichen Interesse liege, dies zu tun. Das Versäumnis der Behörden, vor ihrer Anklage und Verurteilung zu untersuchen, ob die Kläger*innen Betroffene von Menschenhandel waren, wirft somit gemäß Artikel 6 ein Problem auf, da es sie daran hinderte, Beweise zu sichern, die einen wesentlichen Aspekt ihrer

Verteidigung hätten darstellen können. Die Kläger*innen haben durch ihre Schuldbekennnisse nicht auf ihre Rechte nach Artikel 6 Absatz 1 verzichtet, da diese Erklärungen mangels vorheriger Prüfung nicht in „voller Kenntnis der Sachlage“ abgegeben wurden. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass „in Ermangelung einer solchen Bewertung ein Verzicht der Klägerinnen auf ihre Rechte dem wichtigen öffentlichen Interesse an der Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz seiner Opfer zuwidergelaufen wäre“ (vgl. *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 196-204). Das Verfahren konnte insgesamt nicht als fair angesehen werden, da die Polizei und die Staatsanwaltschaft es versäumten, zu prüfen, ob es sich um eine Situation handelte, in der sie Betroffene des Menschenhandels wurden, und das Fehlen einer solchen Prüfung die Betroffenen der Möglichkeit beraubte, Beweise gegen die Täter*innen vorzulegen, wodurch die wirksame Verfolgung des Menschenhandels und die Verteidigung der Betroffenen beeinträchtigt wurde (vgl. *V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich*, § 205-210). Der EGMR sprach je Kläger*in 25.000 EUR an immateriellem Schadenersatz und 20.000 EUR an Kosten und Auslagen für das Verfahren zu, die vom Vereinigten Königreich zu zahlen waren.

Anhang 1: Fallbeispiele

Anhang 1.1: Statusdelikte

Rechtsprechungsbeispiel 1: *Falsches Identitätsdokument: R gegen L und andere (britischer Fall)*

Frau L aus Uganda wurde wegen des Besitzes eines gefälschten Reisepasses, der ihr von ihrem Menschenhändler gegeben worden war, strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Die Frau war zuvor in das Vereinigte Königreich gereist, um als Kindermädchen zu arbeiten, wurde aber jahrelang gefangen gehalten und zur Prostitution gezwungen. Den gefälschten Pass – von dem ihr versichert wurde, er sei echt – hatte ihr der Täter bei ihrer Entlassung aus der Gefangenschaft in die Hand gedrückt, um sie anschließend strafrechtlich verfolgen zu können. Als sie zum Arbeitsamt ging, um eine Beschäftigung auf dem legalen Arbeitsmarkt zu suchen, und das Dokument vorlegte, das sie für echt hielt, wurde sie verhaftet, verurteilt und ins Gefängnis gesteckt. Das Urteil wurde in der Berufung aufgehoben, da „die Straftat, die sie tatsächlich begangen hat, uns [dem Gericht] so erscheint, als sei sie ein Opfer des Menschenhandels, dem ein gefälschter Pass zur Verfügung gestellt wurde, um ihn als echtes Dokument zu verwenden, und die Verwendung dieses Passes einen Schritt in einem Prozess darstellte, durch den sie entkommen wollte“. (Quelle: [R v L und andere \[2013\] EWCA Crim 991, § 68-74](#))

Fallbeispiel 2: *‚Verletzung‘ der Covid-Gesetzgebung bei Ausbeutung in der Prostitution (schweizer Fall)*

Eine betroffene Person aus Osteuropa, die in der Schweiz in der Prostitution ausgebeutet wurde, wurde während der Pandemie mehrmals wegen illegaler Aktivitäten im Rahmen der Covid-Gesetzgebung mit einer Geldstrafe belegt. Obwohl die betroffene Person zur Prostitution gezwungen wurde, wurde sie für das Anbieten von Dienstleistungen in einer Zeit, in der die Prostitution aufgrund der Covid-19-Vorschriften vorübergehend verboten war, sowie für das Anbieten von Dienstleistungen in Zonen der Stadt, in denen dies grundsätzlich verboten war, bestraft. Die Geldstrafen wurden von den Ausbeuter*innen stets mit dem Geld bezahlt, das sie durch die Ausbeutung verdient hatten. Die Einziehung von Bußgeldern bei Betroffenen des Menschenhandels durch die Behörden wirft die ethische Frage auf, ob der Staat direkt von der Straftat des Menschenhandels profitiert. Obwohl die Frau später von der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden als Betroffene des Menschenhandels identifiziert wurde, wurde das Non-Punishment Prinzip nicht angewandt, um die Geldstrafen zu streichen und ihre Strafakte zu löschen. Infolgedessen kann der betroffenen Person in Zukunft die Einreise in die Schweiz verweigert werden. (Quelle: *spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel FIZ, die die betroffene Person unterstützte*)

Fallbeispiel 3: *Strafrechtliche Anklage wegen ‚Arbeit‘ in der Zwangsprostitution und Inhaftierung wegen Nichtannahme der freiwilligen Rückkehr (dänischer Fall)*

In Dänemark wurde eine von Zwangsprostitution Betroffene aus Nigeria verhaftet, angeklagt und

inhaftiert, weil sie in der Straßenprostitution ‚arbeitete‘. Nachdem sie mit Hilfe der NRO HopeNow offiziell als Betroffene des Menschenhandels im Gefängnis identifiziert worden war, wurde sie in eine Unterkunft gebracht. Dort hatte sie die ‚Wahl‘, entweder eine ‚freiwillige Rückkehr‘ nach Nigeria zu akzeptieren oder Dänemark innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Da sie sich nicht auf eine ‚freiwillige Rückkehr‘ einlassen wollte, floh sie nach 30 Tagen in der Unterkunft aus Dänemark. Die Betroffene wusste nicht, wohin sie gehen sollte, und hatte Angst, von den Täter*innen angegriffen zu werden. Im Jahr zuvor war sie von diesen Männern (schwer) verletzt worden und HopeNow hatte sie in ein Krankenhaus gebracht. Nach diesem Angriff überzeugte ihre Familie sie, keine Anzeige gegen die Angreifer zu erstatten, da die Familie – die von ihrer Madame in Nigeria unter Druck gesetzt wurde – sonst bestraft würde.

Nachdem sie 2020 aus dem dänischen Frauenhaus geflohen war, wurde sie in Österreich ohne Papiere verhaftet. Die österreichische Polizei wurde über ihren Opferstatus informiert und die österreichische NRO LEFÖ unterstützte die Frauen in ihrem Frauenhaus. Nach einigen Monaten wurde sie jedoch im Rahmen einer ‚Dublin-Rückführung‘ nach Dänemark zurückgeschickt, und zwar direkt in die Abschiebehaftanstalt „Ellebæk“, wo sie ein Jahr lang – bis 2023 – inhaftiert war. Da sie eine ‚freiwillige Rückkehr‘ weiterhin ablehnte, vermittelte die dänische Rückkehragentur der nigerianischen Botschaft ein Laissez-faire-Dokument, um die Betroffene zwangsweise nach Nigeria abzuschicken. Während ihrer Inhaftierung in der Einwanderungshaft kontaktierte ihr*e Anwält*in CEDAW, um die Abschiebung zu stoppen. Die Dokumente zum Stopp der Abschiebung (Entscheidung der CEDAW) trafen am selben Tag ein, an dem sie abgeschoben werden sollte. Durch die strafrechtliche Anklage und Inhaftierung der Betroffenen, die anschließende Abschiebehaft und die geplante Abschiebung haben es die dänischen Behörden wiederholt versäumt, das Non-Punishment Prinzip in diesem Fall anzuwenden. (Quelle: *spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel HopeNow, die die betroffene Person unterstützte*)

Anhang 1.2: Zweckgebundene Straftaten (Ausnutzung strafbarer Handlungen)

Rechtsprechungsbeispiel 4: Drogenherstellung: V.C.L. und A.N. gegen das Vereinigte Königreich (EGMR-Fall)

Zwei vietnamesische Minderjährige, die gefangen gehalten und zur Arbeit in so genannten ‚Cannabisfarmen‘ gezwungen worden waren, wurden von den britischen Behörden wegen Drogendelikten angeklagt, strafrechtlich verfolgt und bestraft, obwohl es eindeutige Anzeichen für kriminelle Ausbeutung gab. Jahre nachdem die beiden Betroffenen ihre Strafe verbüßt hatten, wurde der Fall vor den EGMR gebracht und das Vereinigte Königreich wurde verurteilt, gegen Artikel 4 und 6 Abs. 1 EMRK verstoßen zu haben, da das Non-Punishment Prinzip in dieser Situation nicht angewandt wurde, obwohl die Behörden wussten, dass die beiden Minderjährigen Betroffene von Menschenhandel waren. Der EGMR sprach den Betroffenen eine Entschädigung zu, die vom Vereinigten Königreich zu zahlen war. (Quelle: [VCL & AN v. UK](#))

Fallbeispiel 5: Erzwungener Drogenschmuggel aus Südamerika (spanischer Fall)

Eine in Peru in Armut lebende, alleinerziehende Mutter mit einem schwerkranken Familienmitglied und einem Frühgeborenen, sucht dringend einen Job, als sie von einem angeblichen Pharmaunternehmen, das Medikamente für Europa produziere, angesprochen wird. In ihrer Not nimmt sie das Jobangebot an und transportiert für 4.000 EUR medizinische Komponenten nach Europa. Innerhalb von 48 Stunden erhält sie einen Reisepass und ein Flugticket, wird in ein Hotel gebracht, wo ihr Drogen verabreicht werden, und dann zum Flughafen gebracht. Bei ihrer Ankunft in Barcelona wird die Frau von der Polizei verhaftet und wegen Drogenhandel inhaftiert. Ihr*e Anwält*in stellt Anzeichen für Menschenhandel fest und wendet sich an die NRO SICARcat, die den Fall untersucht und einen Bericht mit Beweisen, dass die Verdächtige eine Betroffene von Menschenhandel sei, erstellt. Trotz der Anzeichen für Menschenhandel gelingt es der Polizei nicht, die Betroffene formal als Betroffene zu identifizieren. Vor Gericht legt der*die Anwält*in den von der NRO erstellten Bericht vor und die Richter*innen wenden das in Artikel 177a Abs. 11 spanisches Strafgesetzbuchs ausdrücklich vorgesehene Non-Punishment Prinzip an, um die Frau freizusprechen. Anschließend focht die Staatsanwaltschaft das Urteil mit der Begründung an, dass eine Identifizierung aufgrund von Indizien nicht als ausreichender

Beweis für die Entlastung der Verdächtigen von der strafrechtlichen Verantwortung für eine so schwere Straftat wie den Drogenhandel gültig sei. Der Oberste Gerichtshof von Katalonien wies die Berufung zurück und bestätigte das Urteil des Gerichts, das die Frau auf Grundlage des Non-Punishment Prinzips freigesprochen hatte. Da gegen diese Entscheidung die Staatsanwaltschaft jedoch erneut Berufung einlegte, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. (Quelle: *Court judgement (ECLI:ES:APB:2020:9057)*; *Appeal (ECLI:ES:TSJCAT:2021:7584)*; *spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel SICARcat, die die betroffene Person unterstützte*)

Fallbeispiel 6: Unter Zwang begangene Raubüberfälle (serbischer Fall)

In Belgrad hatte A aufgrund einer unsicheren Arbeitssituation mit finanziellen Problemen zu kämpfen, als er von einer Gruppe von Männern angesprochen wurde, die ihm Hilfe anboten. Nachdem er mit einem von ihnen und mehreren anderen in eine Wohnung gezogen war, erhielt er nur eine Mahlzeit pro Tag, durfte das Haus nicht allein verlassen und musste monatelang psychische Gewalt ertragen. Zunächst musste er mit dem Rest der ‚Bande‘ Tankstellen und Banken ausrauben, um zu ‚lernen‘. Als er unter Druck gesetzt wurde, selbst einen Diebstahl zu begehen, wehrte er sich. Irgendwann drohten sie, seine Familie zu töten, und zwangen ihn, allein ein Wettbüro auszurauben. Einige Monate später wurden sowohl A als auch seine Ausbeuter verhaftet, und A erzählte seine Geschichte der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Obwohl er anschließend offiziell als Betroffener des Menschenhandels identifiziert wurde, kam das Non-Punishment Prinzip nicht zur Anwendung, und er wurde wegen Raubes zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt. Nach dem Urteilsspruch wandte sich A an die NRO ASTRA, die eine*n Anwält*in beauftragte, gegen das Urteil Berufung einzulegen und den Fall an die Oberstaatsanwaltschaft in Belgrad weiterzuleiten, wo das Verfahren gegen die Täter stattfand, von denen A ausgebeutet wurde. Obwohl As Verurteilung nicht aufgehoben wurde, erreichte der*die ASTRA-Anwält*in, dass seine Haftstrafe unter Hausarrest verbüßt werden konnte. (Quelle: *spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel ASTRA, die die betroffene Person unterstützte; für weitere Informationen siehe: [Human Trafficking in Serbia – Overview of the Situation in The Context Of The 21st Century \(ASTRA, 2022\)](#), S. 79-80*)

Anhang 1.3: Sonstige Straftaten

Fallbeispiel 7: Verursachung einer tödlichen Körperverletzung während der Ausbeutung: Fall Mehak (niederländischer Fall)

In diesem Fall wurde ein minderjähriges Mädchen aus Indien, das von einem indischen Ehepaar in den Niederlanden gehandelt und als Arbeitskraft ausgebeutet wurde, wegen ihrer Rolle beim Tod eines Babys angeklagt. Dieses Baby – das Kind zweier Erwachsener, die ebenfalls in demselben Haushalt ausgebeutet wurden – starb durch die Art und Weise, wie die Täter*innen die beiden Erwachsenen und das Mädchen zwangen, das Baby zu behandeln. Das Non-Punishment Prinzip wurde nicht angewandt und das Mädchen wurde strafrechtlich verfolgt und in der Berufung zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt. Die beiden Täter*innen flohen vor ihrer Verurteilung aus den Niederlanden und haben ihre Strafe nie verbüßt. (Für weitere Informationen siehe: [journal article on this case](#))

Weiterführende Literatur:

British Institute of International and Comparative Law (BIICL), [Human trafficking and the rights of trafficked persons: An exploratory analysis on the application of the non-punishment principle](#), (2023).

Council of Europe (CoE), Jovanović & Niezna, [Non-Punishment of Victims/Survivors of Human Trafficking in Practice: A Case Study of the United Kingdom](#), (2023).

Council of Europe (CoE), online HELP course, [Session on the Non-Punishment Principle](#).

European Court of Human Rights (ECtHR), [Guide on Article 4 of the European Convention on Human Rights - Prohibition of slavery and forced labour](#), (updated 08-2022).

GRETA, [4th General Report on GRETA's Activities](#) (2015).

Inter-Agency Coordination Group against Trafficking in Persons (ICAT), [Non-punishment of victims of trafficking, Issue Brief 8/2020](#).

OSCE, [Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking](#), (2013).

Piotrowicz, "Article 26: Non-punishment provision". In: Planitzer & Sax (eds.) [A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings](#) (2020) Cheltenham, UK: Edward Elgar Publishing.

UK HM Prison & Probation Service, [HMPPS Modern Slavery Guidance for prisons in England and Wales](#), (2023).

UN OHCHR, [Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, E/2002/68/Add.1](#) (2002).

UNODC, [Model Law against Trafficking in Persons](#), (2009).

UNODC, [Model Legislative Provisions against Trafficking in Persons](#) (2020) (revised Model Law, 2020).

UNODC, [Female victims of trafficking for sexual exploitation as defendants. A case law analysis](#), (2020).

UN Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Siobhán Mullally, [Implementation of the non-punishment principle](#), A/HRC/47/34 (2021).

UN Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Maria Grazia Giammarinaro, [The importance of implementing the non-punishment provision: the obligation to protect victims](#), (2020).

UN Working Group on Trafficking in Persons, [Non-punishment and non-prosecution of victims of trafficking in persons: administrative and judicial approaches to offences committed in the process of such trafficking](#), (2010) CTOC/COP/WG.4/2010/4.

Herausgegeben von La Strada International, P.O. Box 15865, 1001 NJ Amsterdam, Niederlande.
www.lastradainternational.org

Copyright: "Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation darf für Bildungszwecke und andere nicht-kommerzielle Zwecke frei verwendet und kopiert werden, vorausgesetzt, dass bei einer solchen Reproduktion La Strada International als Quelle angegeben wird."

Zitiervorschlag: La Strada International, Erläuternder Hinweis zum Non-Punishment Prinzip, Februar 2024.

Autorin: Merel Brouwer
La Strada International